

**KODA-spot**  
25. März  
2026

## Beschlüsse der Regional-KODA NW vom 25. März 2026:

### Studierendenordnung (praxisintegriertes duales Studium)

Für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen wurde eine zweistufige Entgelterhöhung beschlossen. Diese Personengruppe hatte von der zuletzt beschlossenen Übernahme der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst der Kommunen nicht profitiert, da es für sie keinen einschlägigen Tarifvertrag gibt. Das Entgelt erhöht sich zum 1. Januar 2026 auf 1.625 Euro und zum 1. Mai 2026 auf 1.700 Euro.

Abweichend davon beträgt das Entgelt für Studierende, die das Praxisverhältnis in Tageseinrichtungen für Kinder absolvieren, die Höhe des monatlichen Entgelts ab 1. Januar 2026 im 1. Jahr 1.345 €, im 2. Jahr 1.395 € und im 3. Jahr 1.490 € und ab 1. Mai 2026 im 1. Jahr 1.415 €, im 2. Jahr 1.465 € und im 3. Jahr 1.560 €.

### Anlage 30 KAVO (Medienhaus):

Die Rechtsträger, für die die Sonderregelungen der Anlage 30 gelten, sind zeitlich gesellschaftsrechtlich in der PubliKath GmbH aufgegangen. Diese Veränderung wurde nun in der KAVO nachvollzogen. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

### Ordnung für Praktikumsverhältnisse

Der Geltungsbereich der Ordnung für Praktikumsverhältnisse wurde um Absolventinnen des Studiums der Kindheitspädagogik erweitert. Beim Praktikumsentgelt wird dieser Personenkreis mit Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen und Heilpädagoginnen gleichgestellt.

### Reisekostenvergütung bei Auslandsreisen

Im Landesreisekostengesetz NRW wurden die Bestimmungen zu Auslandsdienstreisen geändert. Es wird nun nicht mehr auf die Auslandskostenerstattungsverordnung des Landes NRW verwiesen. Stattdessen gelten die Vorschriften für Inlandsdienstreisen mit einigen Sonderregelungen bei Flugreisen, Auslandstagegeldern, -übernachtungsgeldern und der Kostenerstattung bei Krankenhausaufenthalten.



Weitere Informationen  
unter

[www.regional-koda-nw.de/  
mitarbeiterseite/aktuelles](http://www.regional-koda-nw.de/mitarbeiterseite/aktuelles)

Regional-KODA-NW

Geschäftsstelle  
Mitarbeiterseite  
[info@regional-koda-nw-  
mas.de](mailto:info@regional-koda-nw-mas.de)

[www.regional-koda-nw.de/  
mitarbeiterseite/geschaeftsst  
ellemitarbeiterseite](http://www.regional-koda-nw.de/mitarbeiterseite/geschaeftsstellemitarbeiterseite)

## Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK)

### Änderung der Gesamtregelung zur Befristung

Mit Wirkung zum 1. März 2026 hat die ZAK zwei Änderungen der Gesamtregelung zur Befristung beschlossen. Aufgrund von § 2 Abs. 1 KAVO ist die Gesamtregelung zur Befristung Teil der KAVO. Die beschlossene Änderung umfasst folgende Punkte:

Es wird klargestellt, dass Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze erneut befristet eingestellt werden können, ohne dass dies auf die zulässige Höchstdauer sachgrundloser Befristungen angerechnet wird. Außerdem wird eine ergänzende Befristungsmöglichkeit für öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse (insbesondere nach §§ 16e und 16i SGB II) eingeführt, um deren praktischen Einsatz zu erleichtern.

V.i.S.d.P.:  
Dr. Georg Souvignier  
Redaktion:  
Christin Dederichs,  
Elena Krisp,  
Marie-Theres Moritz,  
Franz-Josef Plesker